Preisliste

für Bauwasser und mobile Wasserentnahmen

(gültig ab 01.01.2026 – alle Preise netto)

Mieten

	pro angefangenes Monat
Standrohr	**23,50 €**
Kugelhahn mit B-C Kupplung	**10,00 €**
Zähler Q3 = 4 m^3/h	**12,50 €**
Zähler Q3 = 10 m^3/h	**17,50 €**
Zähler Q3 = 16 m^3/h	**25,00 €**
Systemtrenner	**104,50 €**
Schieberschlüssel	**10,00 €**

	pauschal – einmalig
Trinkwasserverteilerschrank mit Systemtrenner, Standrohr und 10 m PE-Schlauch incl. Auf- und Abbau	**238,16 €**
Bauwasseranschluss vor Ort erstellen	**137,32 €**

Verbrauchsgebühr

Wasser	**2,58 €/m³**

Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standrohren und zur Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der SWFS

1. Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck sachgemäß an den von der SWFS zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden. Standrohre und Zubehör sind gewissenhaft und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Beschädigung und Frost zu schützen. Eine Verwendung außerhalb des Versorgungsgebietes der SWFS ist nicht erlaubt.
2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs an Hydranten, Leitungseinrichtungen der SWFS oder dritten Personen entstehen. Wenn Schäden oder Defekte an festgestellt oder verursacht werden, ist die SWFS hierüber umgehend zu informieren und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Der Mieter hat das Standrohr und Zubehör vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern. Bei Verlust hat der Mieter dies der SWFS unverzüglich mitzuteilen. Er hat für das Standrohr und das Zubehör vollen Ersatz zu leisten. Der Wasserverbrauch wird geschätzt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens nach drei Monaten sowie zum Jahresende der SWFS vorzuzeigen. Sollte das Standrohr innerhalb dieser Frist nicht vorgezeigt werden oder keine Kontaktaufnahme durch den Mieter zur Verlängerung der Frist erfolgen, ist die SWFS berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Im Wiederholungsfall behält sich die SWFS vor, künftig keine Standrohre mehr an den Mieter auszugeben.
5. Die Abrechnung der Leih- und Verbrauchsgebühren erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs. Bei längeren Nutzungen oder bei Nutzungen über den Jahreswechsel hinaus, behalten sich die SWFS eine Zwischenabrechnung vor.
6. Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt allein dem Mieter. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.
7. Vor jedem Einsatz ist das Standrohr auf offensichtliche Beschädigungen oder Fehlfunktionen zu prüfen. Werden Mängel erkannt, darf das Standrohr nicht eingesetzt werden. Stattdessen ist die SWFS zu informieren.
8. Das Standrohr darf nicht eigenmächtig repariert werden. Plombierungen dürfen nicht entfernt werden.
9. Bei Frost ist der Einsatz von Standrohren wegen der Gefahr einer Beschädigung und wegen möglicher Glatteisbildung auf der Straße nicht erlaubt.
10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen oder die Hinweise zur Benutzung ist die SWFS berechtigt, die weitere Nutzung des Standrohrs zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Schwandorf, den 29.01.2026

Trettenbach

Trettenbach
Werkleiter